

## **Hinweise zur Geltendmachung von Verhinderung an bzw. Unzumutbarkeit der Teilnahme an der JUP 2020/II**

Durch die jüngste Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 02.12.2020 wurde klargestellt, dass für Staatsexamensstudiengänge grds. die jeweilige Prüfungsordnung weiter gilt. Im Besonderen bedeutet dies, dass ein Nicht-Antritt zur Mündlichen Universitätsprüfung (JUP) nach Ladung grds. mit 0 Punkten bewertet wird, § 6 Abs. 6 S. 1 FAU JUP-PO.

Der Prüfungsausschuss trägt der angespannten Gesundheitssituation jedoch Rechnung. Im Besonderen gelten daher für Fälle von Krankheit oder Verdacht auf Krankheit folgende Regelungen, die eine Entschuldigung von der Nicht-Teilnahme ermöglichen:

### **1. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe**

Sollten Sie einer Risikogruppe angehören und deshalb besondere Prüfungsbedingungen bzw. die Entschuldigung vom Prüfungstermin erwirken wollen, müssen Sie dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen. Das Attest muss nur die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bescheinigen, aber keine Diagnose und/oder Beschreibung der Symptome enthalten.

**Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden gebeten, dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.** Nur bei rechtzeitiger Mitteilung können besondere Bedürfnisse bei der Prüfungsplanung bspw. durch Bestimmung einer Einzelprüfung berücksichtigt werden. Kann im Prüfungszeitraum 2020/II kein bedarfsgerechter Prüfungstermin mehr zugeteilt werden, wird die Kontaktaufnahme in einen Antrag auf Entschuldigung umgedeutet und die Prüfung kann im Folgetermin 2021/I angetreten werden, ohne dass ein Versuch verbraucht wird.

**Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht** (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie **schwängere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, sich unverzüglich mit dem Prüfungsausschuss in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

### **2. Auftreten von Krankheitssymptomen vor oder am Prüfungstag**

Studierende, die Symptome und Zeichen aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (z.B. Atemwegssymptome wie Halsschmerzen, Husten oder Kurzatmigkeit; unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen), oder die nachweislich an COVID-19 erkrankt sind, **dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen.**

Die Prüfungsunfähigkeit ist von einem Arzt oder einer Ärztin zu bescheinigen. Ein vertrauensärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Das ärztliche Attest wird anerkannt unabhängig davon, ob das Ergebnis der Untersuchung den COVID-19-Verdacht bestätigt oder ausräumt; die Bescheinigung sollte jedoch eine Beschreibung der Symptome enthalten. Die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit wird nicht anerkannt, wenn das Datum der Untersuchung dem Prüfungstermin nachfolgt.

Ein positives COVID-19-Testergebnis oder eine behördliche Quarantäneanordnung ersetzen das ärztliche Attest.

**3. Verdacht auf eine asymptomatische COVID-19-Infektion durch Kontakt zu einer nachweislich positiv getesteten Person**

Asymptomatische Studierende, die Kontakt zu einer nachweislich an COVID-19 erkrankten Person hatten, **dürfen an Prüfungen ebenfalls nicht teilnehmen**, sofern der Zeitraum zwischen dem Kontakt und dem Prüfungstermin weniger als 14 Tage beträgt.

Dies gilt nicht für Studierende, die (neben-)beruflich bedingt in einer Gesundheitseinrichtung tätig sind.

Die Kontaktbeschränkung endet (bei Symptombfreiheit) automatisch nach 14 Tagen oder mit dem Vorliegen eines negativen PCR Testergebnisses. Ein PCR-Test ist (bei Symptombfreiheit) frühestens 7 Tage nach dem Kontakt zur infizierten Person sinnvoll und anerkennungsfähig.

Beim Vorliegen eines negativen Testergebnisses ist eine Teilnahme an einer Prüfung ab diesem Zeitpunkt wieder möglich.

**Die Entschuldigung wegen Unzumutbarkeit (1) bzw. Verhinderung (2)/(3) muss beantragt werden.** Hierzu reicht eine Mitteilung an den Prüfungsausschuss, in der schriftlich geltend gemacht werden muss, welcher der oben genannten Sachverhalte die Nicht-Teilnahme begründet. Die jeweils erforderlichen Nachweise sind unaufgefordert einzureichen; dafür genügt ein Scan oder Foto des Originaldokuments. Wir bitten ausdrücklich um Kontaktaufnahme per E-Mail an [str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de), da der Postkasten nicht täglich geleert wird.

**4. Personen, die an Allergien leiden, ...**

...die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.

Sollte es zu **Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Fachbereichs** <https://www.jura.rw.fau.de/>. Bitte informieren Sie sich dort sowie auf der Homepage der FAU, insbesondere unter <https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungs-aemter/corona-virus-auswirkungen-auf-pruefungen-an-der-fau> laufend.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Christoph Safferling